



0.5 Einfriedung

unzulässig, vergl. Sonstige Festsetzung 8.1

0.6 Werbeanlagen

statthaft sind nur Anlagen die der Orientierung dienen, unzulässig sind Kletterschriften, Lichtwerbung mit Ausnahme der Schaufenster und Schaukästen, Nasenschilder oberhalb des EG und Anlagen für Fremdenverkehrswerbung. Grundsätzlich sind die Werbeanlagen und Schilder, sowie Vitrinen, Automaten und Kioske der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

0.7 Elektrokabel und Verteilerschränke

sind in Wandnischen innerhalb von Gebäuden anzuordnen, Antennen nur als Gemeinschaftsanlagen zulässig

0.8 Künstlerische Ausgestaltung

Die künstlerische Gestaltung wie Wandbilder, Mosaiken und Plastiken etc. an Gebäudeteilen oder auf Freiflächen sind der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorzulegen